

# RS Vwgh 2001/10/17 99/13/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KommStG 1993 §3;

KStG 1988 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Nur unentgeltlich erbrachte Leistungen erfüllen den Tatbestand ihres Dienens zur Erzielung von Einnahmen nicht (Hinweis E 28.11.1980, 1709/77); auf das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben hingegen kommt es nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999130002.X08

## Im RIS seit

05.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)